

Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hilden

Satzung	Datum	Änderung	in Kraft getreten
Gebührensatzung	29.01.1997		01.02.1997
1. Nachtrag	20.01.1998	§ 2 Ziff. 1 b und c, § 5 Abs.2, § 10 (Tarife 3, 5-10,) § 11	01.02.1998
2. Nachtrag	22.12.1998	§ 2 Ziffer 1 a § 10 (Tarife 1 – 8)	01.02.1999
3. Nachtrag	15.11.2000	§ 3, § 10 (Tarife 1- 8)	01.02.2001
4. Nachtrag	20.12.2002	§10 (Tarife 1 – 8)	01.02.2003
5. Nachtrag	11.12.2003	§ 2 Ziffer 1	01.01.2004
6. Nachtrag	15.12.2005	§ 10	01.02.2006
7. Nachtrag	12.12.2007	§ 6 und § 10	01.02.2008
8. Nachtrag	12.07.2010	§ 10	01.02.2011
9. Nachtrag	21.07.2011	§ 10 (Tarif 3), § 11	01.02.2012
10. Nachtrag	04.07.2012	§ 2, § 3, § 10	01.02.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in den jeweils z. Zt. gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden am 16.12.1998 folgende Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1 Gebührenarten

Nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und den Gebührentarifen, die Bestandteil dieser Satzung sind, werden

- a) Unterrichtsgebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Hilden
- b) zusätzlich zu den Unterrichtsgebühren ein Erwachsenenzuschlag
- c) Gebühren für das Überlassen von schuleigenen Musikinstrumenten
- d) Kursgebühren für die Teilnahme an Projekten, Kursen und Workshops

erhoben.

§ 2 Gebühren und Entgelte

Der Jahresbescheid für 1) a) bis c) enthält die Gebühren für die Monate Februar eines Jahres bis zum Januar des Folgejahres durchlaufend und wird auch für die Ferienmonate berechnet.

Daneben gibt es Änderungsbescheide bei Unterrichtsummeldungen, Gewährung von Sonderkündigungsrechten (nach § 9.3, Abs.3 der Schulsatzung), Zu- und Abgängen im laufenden Schuljahr etc.

Bei Ausscheiden aus der Musikschule werden die Gebühren unter Berücksichtigung der Kündigungsfristen (§ 9 der Schulsatzung) bis zum bestätigten Abmeldedatum berechnet.

Zu 1) a) bis c) werden Gebührenbescheide erstellt. Sie enthalten die Gebühren für den jeweils betreffenden und ausgewiesenen Zeitraum. Zu 1) e) bis f) werden Entgeltrechnungen erstellt. Sie enthalten die Entgelte für den jeweils ausgewiesenen Zeitraum.

1) Entstehen der Gebühr:

- a) Für die von der Schulleitung bestätigte Anmeldung und Einteilung zum Unterricht werden Unterrichtsgebühren erhoben.
Für die „Schnupperzeit“ (siehe Schulsatzung § 9, 9.2) werden anteilige Gebühren berechnet.

In Mangelfächern kann während der „Schnupperzeit“ in begründeten Fällen auf die Erhebung der Unterrichtsgebühren verzichtet werden. Die Einzelfallentscheidung obliegt der Schulleitung.

- b) Erwachsene zahlen zusätzlich zu den in § 10 genannten Unterrichtsgebühren einen Erwachsenenzuschlag.
Er ist von allen Erwachsenen zu zahlen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und sich nachweislich nicht in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden.
- c) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für das Überlassen von schuleigenen Instrumenten entsteht mit der Aushändigung des Instrumentes.
Die Gebühren zu § 2, Ziff. 1a, 1b und 1c, sind jeweils zum 15.03., 15.05., 15.09. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
Im Fall des § 2 Abs. 1a, Satz 2, wird die Unterrichtsgebühr erstmals mit Ablauf der „Schnupperzeit“ fällig.
- d) Für die Teilnahme an Projekten, Kursen und Workshops, für die diese Satzung nicht gilt, sondern die als privatrechtliche Vertragsverhältnisse ausgestaltet sind, werden Entgelte nach Maßgabe der jeweiligen Preisliste der Musikschule erhoben.
Alle Projekte-, Kurs- und Workshop-Angebote sind von Ermäßigungen ausgenommen.
- e) Die Teilnahme am Programm „Jedem Kind ein Instrument“ wird über privatrechtliche Verträge geregelt, es werden Entgelte auf privatrechtlicher Grundlage erhoben.
- f) Die Teilnahme an Schulkooperationen wird über privatrechtliche Verträge geregelt, es werden Entgelte auf privatrechtlicher Grundlage erhoben.

2) Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Schülerin oder der Schüler verpflichtet - bei Minderjährigen die oder der gesetzliche Vertreter(in).

§ 3 Gebührenfreiheit

Die Teilnahme an Ergänzungs- und Ensemblefächern ist in Verbindung mit dem Instrumental- und Vokalunterricht gebührenfrei.

Für die Teilnahme an Ensemblefächern werden von Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Angebote nach § 2 Ziffer 1) a) bis f) keine zusätzlichen Gebühren erhoben.

Die Teilnahme von erwachsenen Gastmusikern in Ensembles und Orchestern der Musikschule ist ebenfalls gebührenfrei.

Für schuleigene Instrumente, die zum Einsatz in Ensemblefächern überlassen werden, wird keine Überlassungsgebühr erhoben.

§ 4 Gebührenerstattung

(1) In besonderen Ausnahmefällen, die der Schulträger zu vertreten hat (z.B. Unterrichtsausfall dreimal hintereinander wegen Personalmangels), werden den Schülerinnen oder Schülern auf Antrag die gezahlten Unterrichtsgebühren (je ausgefallene Unterrichtsstunde) erstattet.

(2) Schülerinnen und Schülern, die aus Krankheitsgründen nicht am Musikunterricht teilnehmen können, wird auf Antrag und unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die anteilmäßige Gebühr (für die ausgefallenen Unterrichtsstunden) erstattet; dies gilt jedoch erst ab der dritten aufeinander folgenden ausgefallenen Unterrichtsstunde.

§ 5 Ermäßigungen

Ermäßigungen der Unterrichtsgebühren sind möglich. Es gibt die Sozialermäßigung gem. § 6, die Familienermäßigung gem. § 7, die Mehrfächerermäßigung als Begabtenförderung gem. § 8 und die Sonderermäßigung gemäß § 9 dieser Gebührensatzung.

Von den Ermäßigungen ausgenommen sind die Gebühren für das Überlassen von Instrumenten und die Kursgebühren für die Teilnahme an Projekten, Kursen und Workshops.

§ 6 Sozialermäßigung

Empfängern von Transferleistungen nach dem SGB II und SGB XII mit Wohnsitz in Hilden werden auf Antrag Sozialermäßigungen auf die Unterrichtsgebühren gewährt. Die Ermäßigung beträgt 50 % der Unterrichtsgebühr.

Die Antragsteller haben die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialermäßigung nachzuweisen. Sie unterliegen im Übrigen der Mitteilungspflicht des allgemeinen Teiles des Sozialgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Gewährung von Sozialermäßigungen auf die Unterrichtsgebühren entfallen alle anderen Ermäßigungen gem. §§ 7, 8 und 9.

§ 7 Familienermäßigung

Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie Unterrichte der Musikschule, wird eine Familienermäßigung auf die Unterrichtsgebühr gem. § 10 gewährt.

Als Familienmitglieder zählen die in einer Haushaltsgemeinschaft im Sinne des Meldegesetzes lebenden Personen. Die Gebühren für alle Unterrichtsfächer eines Familienmitglieds werden zu einer Gesamtgebühr zusammengefasst. Das Familienmitglied mit der höchsten Gesamtgebühr erhält keine Familienermäßigung.

- a) Für das Familienmitglied mit der zweithöchsten Gesamtgebühr werden 35%,
- b) für das Familienmitglied mit der dritthöchsten Gesamtgebühr 40%,
- c) für das Familienmitglied mit der vierthöchsten Gesamtgebühr 45%,
- d) für das Familienmitglied mit der fünfhöchsten Gesamtgebühr 50%,
- e) für das Familienmitglied mit der sechsthöchsten und jeder nächst höheren Gesamtgebühr 55%.

Familienermäßigung - vor Abzug etwaiger Ermäßigungen gem. § 8 - gewährt.

§ 8 Mehrfächerermäßigung (für besonders Begabte)

Stellt die Leitung der Musikschule Hilden die besondere Begabung einer Schülerin oder eines Schülers fest und wird aus diesem Grunde weiterer gebührenpflichtiger Unterricht erforderlich, ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr um 20%; diese Ermäßigung gilt nur für den zusätzlichen gebührenpflichtigen Unterricht und nach Abzug etwaiger Ermäßigungen gemäß § 7.

Erwachsene sind von der Mehrfächerermäßigung ausgeschlossen.

§ 9 Sonderermäßigungen

In begründeten Ausnahmefällen wird eine Sonderermäßigung gewährt. Hierüber entscheidet ein musikschulinternes Gremium, bestehend aus dem Musikschulleiter, dem stellvertretenden Leiter sowie der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer der betreffenden Schülerinnen und Schüler.

§ 10 Gebührentarife

Stand: 01.02.2013

Tarif	Unterrichtsart	Min. / Woche	Teilnehmerzahl	Gebührenanteil / Monat	Gebühr / Jahr
1a*	Einzelunterricht als Förderunterricht	45	1	76,00	912,00
1b**	Einzelunterricht	45	1	105,00	1.260,00
2	Einzelunterricht	22,5	1	43,25	519,00

Tarif	Unterrichtsart	Min. / Woche	Teilnehmerzahl	Gebühren-anteil / Monat	Gebühr / Jahr
	Gruppenunterricht	45	2	43,25	519,00
3	Gruppenunterricht	45	3	31,50	378,00
4	Gruppenunterricht	22,5	2	23,00	276,00
	Gruppenunterricht	45	4 bis 5	23,00	276,00
5	Gruppenunterricht	45	6 bis 9	17,50	210,00
	Gruppenunterricht	22,5	3 bis 4	17,50	210,00
	Ensembleunterricht	22,5 bis 120	3 bis 65	17,50	210,00
6	Klassenunterricht MFE - MGA	60	11 bis 16	18,25	219,00
	Klassenunterricht MFE - MGA	45	6 bis 10	18,25	219,00
	Klassenunterricht Gruppen für Kinder unter 4 Jahren	45	10 bis 15	18,25	219,00
7	Die Gebühren für Projekte, Kurse und Workshops werden entsprechend dem Aufwand durch die Schulleitung festgesetzt. Die Teilnehmerzahl wird je nach Angebot ebenfalls durch die Schulleitung festgelegt.				
<u>Gebühren für das Überlassen von schuleigenen Instrumenten</u>					
Anschaffungswert bis 500 €			7,00		84,00
Anschaffungswert über 500 €			13,00		156,00

Tarif 1a*) Einzelunterricht als Förderunterricht

Stellt die Leitung der Musikschule die besondere Begabung eines Schülers oder einer Schülerin fest, und ist deshalb die Verlängerung der Unterrichtszeit auf 45 Minuten empfehlenswert, so wird diese Verlängerung auf Antrag (der Erziehungsberechtigten) gewährt. Der Schüler oder die Schülerin verpflichten sich gleichzeitig, regelmäßig in einem Musikschulorchester oder -ensemble mitzuwirken und somit die Musikschule bei ihren öffentlichen Auftritten zu unterstützen. Bei Spielern oder Spielerinnen von Harmonieinstrumenten (Klavier, usw.) ist ein Mitwirken bei Vorspielen, Konzerten und Wettbewerben als Begleitung gleichbedeutend.

Tarif 1b) Einzelunterricht**

Sind die Bedingungen für den Einzelförderunterricht nicht erfüllt, so wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Unterrichtszeit auf 45 Minuten erweitert. Die Unterrichtsgebühr wird in diesem Fall nicht unter Fördergesichtspunkten festgelegt.

§ 11 Erwachsenenzuschlag

Zusätzlich zu den Unterrichtsgebühren zahlen erwachsene Schüler/innen einen Erwachsenenzuschlag von 25%.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung tritt am 01.02.1997 in Kraft.